

Übersicht *zu den wesentlichen Änderungen eines* **Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten (»Rentenpaket I/2025«)**

Stand: Kabinettsbeschluss v. 06.08.2025
Inkrafttreten: 01.01.2026 bzw. 01.01.2028 (2027)

- Die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages mit ArbN, die die Regelaltersgrenze (RAG) erreicht haben, ist abweichend von § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - der einzelne nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG sachgrundlos befristete Arbeitsvertrag überschreitet nicht die Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung,
 - die Dauer sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG mit demselben ArbGeb überschreitet insgesamt nicht die Höchstdauer von acht Jahren und
 - es werden maximal zwölf sachgrundlos befristete Arbeitsverträge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG mit demselben ArbGeb geschlossen.Für diese Personengruppe wird das sog. Vorbeschäftigungsverbot (§ 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG) bei sachgrundlosen Befristungen de facto aufgehoben. – Da die Neuregelung nur das Anschlussverbot nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG betrifft, bleiben die aus § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG resultierenden Grenzen der sachgrundlosen Befristung (Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung) unberührt. – Da die einzelnen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge auch nach Erreichen der RAG die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG einhalten müssen, kann die Höchstdauer von acht Jahren zum Beispiel nicht mit nur einem Arbeitsvertrag erreicht werden. Möglich ist aber zum Beispiel ein viermaliger Abschluss eines zweijährigen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages.
- **Rentenversicherungs- / Alterssicherungsbericht:** Durch eine rechtsklarstellende Ergänzung gehört die im Rentenversicherungsbericht bereits enthaltene Vorausberechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern (SvS) nun auch explizit zu dessen Berichtsauftrag. Zudem hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Jahr 2029 einen Bericht über die tatsächliche Entwicklung des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses vorzulegen, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ziel dieses Berichts ist es, das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent sowie die daraus entstehenden Mehrausgaben zu prüfen. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann. – Aus der Berichtspflicht gestrichen wird die Wirkungsanalyse der bereits vollzogenen Anhebung der Altersgrenzen (beispielsweise Altersrenten für Frauen oder wegen Arbeitslosigkeit); dieser Berichtsauftrag wurde seinerzeit mit der Anhebung dieser Altersgrenzen auf 65 Jahre eingeführt
- **Zuschüsse des Bundes:** Die Änderungen der Berechnungsweise der Zuschüsse des Bundes haben zum Ziel, die erforderlichen Berechnungsschritte zu vereinfachen, die Berechnung transparenter zu gestalten und durch Zeitablauf oder anderweitig überholte Berechnungselemente aufzuheben. Neben umfangreichen redaktionellen Vereinigungen werden die Beträge der einzelnen Zuschüsse des Bundes für das Jahr 2025 benannt und die jeweiligen Fortschreibungsregelungen nach einem einheitlichen Muster gefasst.
 - **Allgemeiner Bundeszuschuss:** Ausgangswert für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses für 2026 ist die Summe aus dem allgemeinem Bundeszuschuss und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet im Jahr 2025 gemäß der Rentenfinanzschätzung vom Sommer 2025 in Höhe von 61.083.122.554,45 EUR (= 48.207.870.967,61 EUR + 12.875.251.586,84 EUR); dieser Betrag ist um den Minderungsbetrag (s.u.) von 340 Mio. EUR reduziert. – Der Ausgangswert wird zudem um 285.000.000,00 EUR gemindert. Dieser Betrag wurde so gewählt, dass sich die Höhe der vom Bund zu tragenden Mittel aufgrund der Vereinfachung der Fortschreibungsregelungen der Bundeszuschüsse im Zeitraum von 2026 bis 2030 in etwa ausgleichen. Die Vereinfachungen führen zwar zunächst zu einer Verringerung der Bundeszuschüsse, im Zeitablauf fallen diese aber höher aus. Dieser Effekt wird mit Blick auf die mittelfristige Entwicklung ausgeglichen. Der endgültige Ausgangsbetrag des allgemeinen Bundeszuschusses für die Ermittlung des Wertes für das Jahr 2026 wird somit auf einen Betrag in Höhe von 60.798.122.554,45 EUR festgelegt. – Fortgeschrieben wird der allgemeine Bundeszuschuss indem dessen vorjähriger Betrag multipliziert wird mit den Faktoren für die Veränderung
 1. (wie bisher) der Bruttolöhne und -gehälter je ArbN des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr und
 2. des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung (aRV) des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem laufenden Kalenderjahr. – Bisher war für die Fortschreibung ein fiktiver Beitragssatz maßgeblich, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen und des ergänzenden Bundeszuschusses ergab.Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 wurde der Bundeszuschuss nach dessen Dynamisierung jeweils um die Mehreinnahmen der aRV infolge der Begrenzung der SV-Freiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtschlägen auf einen Stundenlohn bis zu 25 Euro sowie der Erhöhung des Pauschalbeitrags für geringfügig Beschäftigte ohne Versicherungspflicht im gewerblichen Bereich von 12 Prozent auf 15 Prozent gekürzt (Minderungsbetrag von jährlich konstant 340 Mio.

EUR), so dass die Mehreinnahmen der genannten Maßnahmen im Ergebnis ausschließlich dem Bund zufließen. Bei der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses war diese Minderung nicht zu berücksichtigen. Diese Vorschrift wird nunmehr aufgehoben.

- **Zusätzlicher Bundeszuschuss:** Ausgehend von dem Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses im Jahr 2025 in Höhe von 15.717.551.040,57 Euro, wird dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr (wie bisher) neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte zusätzliche Bundeszuschuss mit dem Faktor für die Veränderung des erwarteten Aufkommens der Steuern vom Umsatz des folgenden Jahres gegenüber dem laufenden Jahr multipliziert wird. Dabei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bundeszuschuss werden die nicht beitragsgedeckten Leistungen pauschal abgegolten. – Auf den zusätzlichen Bundeszuschuss wurden die im April 1998 eingeführten Erstattungen des Bundes für nicht beitragsgedeckte Leistungen nach dem Fremdretenrecht bislang mindernd angerechnet; diese Vorschrift wird aufgehoben. Im Gegenzug entfällt auch die Erstattung selbst.
- **Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss:** Ausgehend von dem Betrag des Erhöhungsbetrags im Jahr 2025 in Höhe von 17.586.056.949,39 Euro (bereits um den Minderungsbetrag (s.u.) reduziertes Volumen), wird dieser (wie bisher) für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte Erhöhungsbetrag mit dem Faktor für die Veränderung der Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vergangenen Jahres gegenüber dem vorvergangenen Jahr multipliziert wird. Die bisherige Vorschrift zur anschließenden Minderung des Betrages um konstant 409 Mio. Euro entfällt.

Erläuterung zum Wegfall der Minderungsbeträge: Ausgangsbetrag für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses sowie des Erhöhungsbetrages zum zusätzlichen Bundeszuschuss sind ab 2026 die um die jeweiligen Minderungsbeträge gekürzten Volumina. Obwohl die Minderungsbeträge in Zukunft aus dem Gesetz gestrichen werden, bleibt ihre mindernde Wirkung auf Grund des für die Fortschreibung reduzierten Ausgangswerts nicht nur dauerhaft erhalten – sie wird künftig mit dem jeweiligen Bundeszuschuss fortgeschrieben, also (anders als in der Vergangenheit) dynamisiert, und verstärkt sich damit von Jahr zu Jahr.

- Für Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben und ab dem 1. Januar 2028 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit um sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten rückwirkend ab frühestens dem 1. Januar 2027 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht. Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und/oder 2019 enthalten ist, erhalten zukünftig einen um einen halben persönlichen Entgeltpunkt (EP) erhöhten Zuschlag, sofern sie im 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben. Diese pauschale Anrechnungsweise dient der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten neu feststellen müssen. – In die für das Jahr 2027

abgeschlossene Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes wird nicht rückwirkend eingegriffen.

- Das Rentenniveau (SvS) der aRV darf bis zum 1. Juli 2031 (bisher: 1. Juli 2025) den Wert von 48 Prozent nicht unterschreiten (Niveauschutzklausel). Damit erfolgen die Rentenanpassungen bis einschließlich 2031 nach Mindestsicherungsniveau – zudem darf der neue AR nicht geringer ausfallen als der bisherige AR.
- Die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage (Mindestrücklage) wird von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben der aRV angehoben. – Hierbei sollen die aus einer Beitragssatzanhebung aufgrund der Anhebung der Mindestrücklage resultierenden unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen des Bundes an die aRV ausgeschlossen werden. Durch die Anhebung der Mindestrücklage kann in einem Jahr einmalig ein höherer Beitragssatz erforderlich werden. Der Beitragssatz in der aRV geht in die Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten ein. Ein höherer Beitragssatz aufgrund der Anhebung der Mindestrücklage würde daher auch zu einer Erhöhung dieser Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung führen. Um diesen Effekt auszuschließen, wird für das Jahr, in dem der Beitragssatz in der aRV erstmals auf über 18,6 Prozent angehoben werden muss, zusätzlich ein (geringerer) *rechnerischer Beitragssatz* ermittelt, der sich bei einer Mindestrücklage in Höhe des 0,2fachen einer Monatsausgabe ergeben würde. Dieser rechnerische Beitragssatz wird für das betreffende Jahr bei der Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten angewendet. *Beispiel:* Führt etwa die Anhebung der Mindestrücklage zu einem höheren Beitragssatz im Jahr 2027, wird für dieses Jahr zusätzlich ein rechnerischer Beitragssatz ermittelt. Dieser wird bei der Festlegung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2027 angewendet (rechnerischer Beitragssatz 2027 gegenüber tatsächlichem Beitragssatz 2026). Bei der Festlegung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2028 wird dann die Veränderung des tatsächlichen Beitragssatzes 2028 gegenüber dem rechnerischen Beitragssatz 2027 berücksichtigt. Zwar fällt bspw. der allgemeine Bundeszuschuss in diesem Beispiel im Jahr 2028 gem. der Sonderregelung genauso hoch aus wie nach bisherigem Recht – die einmalige »Auffüllung« der Nachhaltigkeitsreserve in 2027 erfolgt aber aufgrund der Sonderregelung ausschließlich aus Beitragsmitteln; die aRV erhält im Jahr 2027 geringere Bundesmittel als dies ohne die Sonderregelung der Fall wäre.
- Der Bund erstattet der aRV *dauerhaft* die Mehraufwendungen aufgrund der von 2026 bis 2031 geltenden Anpassung nach Mindestsicherungsniveau. Zur Berechnung der Höhe der Mehraufwendungen wird ab 2026 bis einschließlich 2031 ein *Vergleichswert* für einen hypothetischen aktuellen Rentenwert (AR) ohne Anwendung der Niveauschutzklausel bestimmt. Dieser wird, ausgehend von dem am 30. Juni 2026 geltenden AR (40,79 €), ab dem Jahr 2026 unter Anwendung der Rentenanpassungsformel gemäß § 68 berechnet. Dies schließt insbesondere die allgemeine Schutzklausel nach § 68a mit ein (keine Minderung des Vergleichswerts). Der Vergleichswert bildet bis zum Jahr 2031 die Entwicklung der Rentenanpassung ab, die sich ohne die Verlängerung der Haltelinie ausgehend von 2026 bis dahin ins-

gesamt ergeben hätte. Die zu erstattende Differenz eines Kalenderjahres zwischen den tatsächlichen Aufwendungen der Rentenversicherung und den hypothetischen Aufwendungen ohne Niveauschutzklausel wird bestimmt, indem die prozentuale Abweichung zwischen dem jahresdurchschnittlichen Vergleichswert und dem tatsächlichen jahresdurchschnittlichen AR mit den Aufwendungen der aRV multipliziert wird, die von der Höhe des AR abhängen; dies sind die Aufwendungen für Renten, für die Krankenversicherung der Rentner und für den Wanderungsversicherungsausgleich, bei dem die Ausgleichszahlungen von der KnRV an die aRV gegenzurechnen sind. Mehraufwendungen, die bereits aufgrund anderer Regelungen, wie zum Beispiel nach dem neuen § 291c (Erstattung der Mehraufwendungen für zusätzliche Kindererziehungszeiten – »Mütterrente III«) oder nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz erstattet werden, sind nicht erneut zu erstatten. Hierzu zählt auch der von der KnRV an die aRV geleistete Wanderversicherungsausgleich. – Da die Haltelinie für das Rentenniveau nur bis einschließlich 2031 gilt, würde sich in der Zeit danach keine bedeutsame Veränderung der Relation von Vergleichswert zu aktuellem Rentenwert ergeben. Daher wird der Erstattungsbetrag aus Vereinfachungsgründen für die Kalenderjahre ab 2032 berechnet, indem die Aufwendungen der Rentenversicherung für das betreffende Kalenderjahr mit der relativen Abweichung von dem am 1. Juli 2031 geltenden Vergleichswert zu dem am 1. Juli 2031 geltenden aktuellen Rentenwert multipliziert werden. – Der bis 2031 zu bestimmende Vergleichswert sowie die Erstattungsbeträge werden im Rentenversicherungsbericht für den fünfzehnjährigen Vorausberechnungszeitraum dargestellt. – Die auf die Erstattungsbeträge zu leistenden Abschläge werden jährlich im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens festgelegt und im Folgejahr durch das Bundesamt für Soziale Sicherung abgerechnet. – Um eine verzerrende Wirkung in der Berechnung der Rentenanpassung zu verhindern, ist zudem geregelt, dass die erstatteten Mehraufwendungen bei der Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner beim Gesamtvolumen der Renten nicht in Abzug gebracht werden, weil die Standardrente bei der Berechnung der Äquivalenzrentner mit dem festgesetzten AR berechnet wird. Dies gilt dauerhaft für die Bestimmung des AR sowie für die bis einschließlich 2031 erfolgende Berechnung des Vergleichswertes.

- Der Bund erstattet der aRV die Mehraufwendungen, die sich aufgrund der ab 1. Januar 2027 geltenden zusätzlichen Zuschläge an persönlichen EP für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind und aufgrund der ab 1. Januar 2028 geltenden zusätzlichen Kindererziehungszeit von sechs Monaten für vor 1992 geborene Kinder ergeben. – Für die Berechnung des Erstattungsbetrags eines Jahres wird aus den Rentenbestandsstatistiken der DRV Bund jeweils die Summe der zusätzlich gewährten monatlichen EP in der aRV zum Ende des Jahres und zum Ende des Vorjahres ermittelt. Die jeweilige Summe an zusätzlichen EP wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Zugangs- und Rentenartfaktoren mit dem jeweils gültigen AR bewertet und jeweils mit sechs multipliziert. Daraus ergibt sich das Jahresvolumen der zusätzlich geleisteten Rentenzahlungen. Der Erstattungsbetrag ergibt sich, indem zu diesem Betrag die korrespondierenden Aufwendungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner hinzuaddiert werden. Da zum Ende

der Jahre 2026 und 2027 noch keine zusätzlichen EP für die Anhebung der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeiten von 30 auf 36 Kalendermonate vorhanden sind, wird für die Berechnung des Erstattungsbetrags für die in 2028 zu leistenden rückwirkenden Zahlungen für das Jahr 2027 auf die Anhebung der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeiten von 24 auf 30 Kalendermonate abgestellt. Die hierbei ermittelte Summe an zusätzlich gewährten monatlichen EP in aRV zum Ende des Jahres 2027 ist auch für die Berechnung der Erstattung für das Jahr 2028 als Wert für das Ende des Vorjahres zu verwenden. – Die auf die Erstattungsbeträge zu leistenden Abschläge werden jährlich im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens festgelegt und im Folgejahr durch das Bundesamt für Soziale Sicherung abgerechnet.

